

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Neustadt in Holstein
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, die
Erneuerung, den Ausbau und den Umbau von Straßen, Wegen und
Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In der Präambel werden vor den Worten „und 8 des Kommunalabgabengesetzes“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

§ 2

In § 1 Abs. 1 werden die Worte

„für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser
Einrichtung Vorteile zuwachsen“

ersetzt durch die Worte

„von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von
Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden, denen hierdurch
Vorteile erwachsen“.

§ 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind

Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.“

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden, werden für die einzelnen Teile wie folgt festgesetzt:

	Beitragsfähiger Aufwand für	Anteile der Beitragspflichtigen		
		Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Durchgangsstraßen
1.	Fahrbahn	75 %	50 %	30 %
2.	Gehwege	75 %	65 %	50 %
3.	Radwege	75 %	50 %	30 %
4.	Kombinierte Geh- u. Radwege	75 %	55 %	40 %
5.	Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	50 %
6.	Rinnen und Randsteine auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75 %	65 %	50 %
7.	Straßenbegleitgrün, unselbständige Grünanlagen, unbefestigte Randstreifen	75 %	50 %	30 %
8.	Böschungen, Schutz- und Stützmauern	75 %	50 %	30 %
9.	Bushaldebuchten	75 %	50 %	30 %
10.	Straßenbeleuchtung	75 %	55 %	40 %
11.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
12.	Mischflächen	75 %	65 %	50 %

(2) Absatz 7 wird gestrichen.

(3) In Absatz 8 werden die Prozentsätze von 70 % auf 65 % und von 85 % auf 75 % reduziert.

(4) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Im Einzelfall kann durch Erlass einer Maßnahmesatzung von den Anteilen nach den Absätzen 6 und 8 abgewichen werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.“

§ 5

In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden hinter den Worten „wohl aber Garagen“ die Worte „, Carports, Stellplätze, Zufahrten und Terrassen“ ergänzt.

§ 6

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1a) werden die Worte „oder lediglich mit Garagen oder Stellplätzen“ gestrichen.
- (2) Es wird in Absatz 1 folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) 1,0 bei einer Bebaubarkeit lediglich mit Garagen, Stellplätzen, Photovoltaik-
anlagen, Windkraftanlagen und vergleichbaren baulichen Anlagen.“
- (3) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 zählt bei Parkhäusern, Parkpaletten,
Tiefgaragen und vergleichbaren baulichen Anlagen jede Nutzungsebene als ein
Vollgeschoss. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend.“

§ 7

Hinter § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden, sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich errechnete Ausbaubeitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt Neustadt in Holstein.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) für Grundstücke deren Flächenwerte nach § 9 um 30 % erhöht werden (Artzuschlag).
 - b) wenn und soweit die Baumaßnahmen als Ausbaueinheit abgerechnet werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2).
 - c) wenn die Stadt für nur eine Straße die Baulast an der Fahrbahn hat.“

§ 8

Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, jedoch nicht bevor sich die zu Straßenbauzwecken verwandten Grundstücksflächen im Eigentum der Stadt befinden.“

§ 9

§ 14 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 werden die Worte „oder Verrentungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 9 KAG“ gestrichen.

(2) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 9 KAG durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist (Verrentung).“

§ 10

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung des Beitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neustadt in Holstein zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
- Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus des Beitragspflichtigen,
 - Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Beitragspflichtigen und für die Errechnung und Festsetzung des Beitrages sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:
1. der Grundsteuerstelle
 2. Einwohnermeldeämtern,
 3. der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neustadt in Holstein,
 4. Finanzämtern,
 5. Grundbuchamt,
 6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,
 7. Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekanntgeworden sind
 8. Standesämtern
 9. Nachlassgericht
 10. Eigentümern/Eigentümerinnen
 11. Voreigentümer/Voreigentümerinnen
 12. Mietern/Mieterinnen.
- (4) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Abs.1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Soweit erforderlich werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verarbeitet und gespeichert.“

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 16. Juli 2024

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift

(Spieckermann)